



**Bürgerinitiative gegen Massentierhaltung  
und für Umweltschutz  
in Vettweiß**

Herzlich willkommen als neues Mitglied des

**„Verein für Tier- und Umweltschutz in Vettweiß e.V.“**  
*Amtsgericht Düren VR 2124*

Folgender Vorstand wurde in der Mitgliederversammlung  
am 15.10.2009 rechtskräftig gewählt :

<b>1. Vorsitzender</b>	Wolfgang Mödder, Müddersheim
<b>1. stellv. Vorsitzender</b>	Bernd Weikopf, Müddersheim
<b>2. stellv. Vorsitzender</b>	Dieter Reuter, Erp

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

<b>Schriftführerin</b>	Bettina Lauterborn, Müddersheim
<b>Schatzmeisterin</b> <i>ab 10.12.2008</i>	Ilona Küster, Köln
<b>Beisitzer</b>	Achim Konejung, Müddersheim
<b>Beisitzerin</b>	Gudrun Wouters
<b>Beisitzer</b>	Heinz Burrenkopf, Erp
<b>Beisitzer</b>	Ulrich Hautkappe, Müddersheim

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß Beschluss auf mindestens 12 €/ Kalenderjahr festgelegt  
worden. Freiwillige Mehrzahlungen werden gerne entgegengenommen.

Unsere Internetseite steht als Informationsplattform zur Verfügung:

[www.bmuv.de](http://www.bmuv.de) und die Sammelemailadresse als Kontakt : [info@bmuv.de](mailto:info@bmuv.de)

**Bankverbindung ( für Mitgliedsbeiträge oder Spenden ) :**

Verein für Tier und Umweltschutz in Vettweiß e.V.  
Volksbank Düren eG  
Konto 400 145 016  
BLZ 395 60 201

*Hinweis: Eine gesonderte steuerabzugsfähige Quittung kann beim Vorstand nach Abschluss  
eines Geschäftsjahres angefordert werden.*

# SATZUNG

des

## „Verein für Tier- und Umweltschutz in Vettweiß“

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

**Abs. 1:**

Der Verein führt den Namen „Verein für Tier- und Umweltschutz in Vettweiß“.

**Abs. 2:**

Der Verein hat seinen Sitz in Vettweiß, er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.

**Abs. 3:**

Der Verein setzt sich für die Beachtung des Tierschutzes und des Schutzes der Umwelt in Vettweiß ein.

**Abs. 4:**

Der Verein tritt für den Tierschutzgedanken und die Respektierung des Tieres als rechtlich geschütztes Lebewesen und den Schutz der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage ein.

Er verfolgt seine Ziele durch Maßnahmen der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, das Verständnis für das Wesen der Tiere und ihrer Lebensbedürfnisse zu fördern sowie jeder Tierquälerei und Tiermisshandlung entgegenzuwirken. Der Schutz der Umwelt wird erstrebt durch Aufklärungsmaßnahmen, in denen auf die Bedeutung der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Generationen hingewiesen wird. Dies umfasst auch das Verständnis für den Schutz gegen eine Belastung durch Gerüche, Lärm, Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins umfasst auch die Information der zuständigen politischen Gremien und Behörden, die Abgabe von Anträgen, Petitionen, Stellungnahmen und rechtlichen Schritten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, auch strafrechtlichen Inhalts.

#### § 2

**Abs. 1:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Abs. 2:**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ein Ersatz entstandener Kosten ist zulässig. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Abs. 3:**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

#### § 3

**Abs. 1:**

Mitglied könne natürliche, volljährige Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Vereinigungen, die den Zweck des Vereins ideell oder materiell fördern wollen, insbesondere auch Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts.

**Abs. 2:**

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft und über den Ausschluss.

**Abs. 3:**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

**Abs. 4:**

Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis spätestens einen Monat vor dem Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

**Abs. 5:**

Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung Zahlungsrückstände nicht innerhalb eines Monats ausgleichen oder schriftlich nicht zu erreichen sind, werden ohne weitere Benachrichtigung ausgeschlossen.

#### § 4

**Abs. 1:**

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Abs. 2:**

Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen.

**Abs. 3:**

Alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, haben das aktive und passive Wahlrecht.

**§ 5**

Ein Mitglied, das den Zwecken und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist zuvor anzuhören, die Entscheidung erfolgt schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe.

**§ 6****Abs. 1:**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsermäßigung gewähren.

**Abs. 2:**

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von einem Monat nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. innerhalb eines Monats nach Beitritt zum Verein zu entrichten.

**Abs. 3:**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**III. Organe des Vereins****§ 7**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8****Die Mitgliederversammlung****Abs. 1:**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens fünf Monate nach Beginn des laufenden Geschäftsjahres.

**Abs. 2:**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

**Abs. 3:**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung auf und lädt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung gilt als zugegangen am 3. Werktag nach der Versendung,

**Abs. 4:**

Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

**Abs. 5:**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Geschäftsbericht des Vorstands,
- den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/in,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

**Abs. 6:**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

**Abs. 7:**

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

**Abs. 8:**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Abs. 9:**

Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab; auf Antrag eines Drittels der Mitglieder wird geheim abgestimmt.

**Abs. 10:**

Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

**§ 9****Der Vorstand****Abs. 1:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Seite 3 von 4

**Abs. 2:**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführerin. Vorsitzende/r und die beiden Stellvertreter sind gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

**Abs. 3:**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Vertretung nach außen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens. Die Vertretung nach außen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in oder durch beide Stellvertreter/innen gemeinsam.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor und gibt Auskunft über geleistete Zahlungen und beabsichtigte Geldverwendungen.

**Abs. 4:**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in.

**Abs. 5:**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Abs. 6:**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit einen Nachfolger wählen. Der Vorstand kann bis dahin ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

**Abs. 7:**

Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und nimmt Einzahlungen entgegen.

Auszahlungen nehmen der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in vor.

**Abs. 8:**

Der Vorstand kann um bis zu vier, von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer/innen ergänzt werden. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 10

### Kassenprüfung

**Abs. 1:**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

**Abs. 2:**

Die Kassenprüfer sind berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege zu prüfen.

**Abs. 3:**

Über jede Prüfung wird ein Bericht angefertigt, dem Vorstand vorgelegt und in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## § 11

### Auflösung

**Abs. 1:**

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Abs. 2:**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein für den Kreis Düren e.V., Am Tierheim 2, 52355 Düren.